

Normen wie Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung werden erklärt. Sehr gelungen sind auch die Abbildungen im Buch, z. B. zur Zuständigkeit der Strafgerichte und der Besetzung mit Schöffen (S. 286) oder zum Ablauf des Strafverfahrens (S. 18 f.) mit den Abschnitten Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren und welche Schritte sie jeweils umfassen. Verlesen wird allerdings nicht – wie ausgeführt – die komplette Anklageschrift, sondern nur der Anklagesatz und nicht das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Wer meint, dass ein solches Nachschlagewerk nur an der Oberfläche bleiben kann, wird überrascht. Unter „Schöffen“ wird auch der Ergänzungsschöffe und dessen Funktion in Umfangsverfahren erwähnt, dass er durchgängig das Fragerecht hat und erst alle Mitwirkungsrechte erhält, wenn er Mitglied des Gerichts geworden ist. Auch seltener für ehrenamtliche Richter auftretende Begriffe sind erwähnenswert. Unter „Hauptverhandlung“ findet man, welche Personen (neben den Mitgliedern des Gerichts) an der Urteilsberatung teilnehmen dürfen; die Funktion des „Berichterstatters“ im Kollegialgericht wird beschrieben. Der

Schöffe findet sogar die wichtigen Voraussetzungen einer Verständigung im Strafverfahren.

Die gesetzlichen Vorschriften zu einzelnen Begriffen sind jeweils in Klammern gesetzt, falls man sie nachschlagen möchte. Begriffe, die an anderer Stelle im Buch erklärt werden, sind gekennzeichnet; auf weiterführende Begriffe wird am Ende eines Artikels verwiesen. Für die nächste Auflage wäre zu wünschen, dass auch die Jugendschöffen unter „Schöffen“ oder „Jugendstrafrecht“ Erwähnung finden.

In den PariJus-Seminaren für ehrenamtliche Richter ist häufig festzustellen, dass grundlegende Rechtsbegriffe und Basiskenntnisse über Aufbau und Funktionsweise des Rechtsstaates oder der Grundrechte erst vermittelt werden müssen. Bei der – gerade beendeten – Schöffenwahl musste die Bewerbung bei der zuständigen Gemeinde oder die Bewerbung als Jugendschöffe ggf. beim Kreis eingereicht werden. Erschreckend bei den Nachfragen war, dass viele Bewerber mit den abstrakten Begriffen „Gemeinde“ oder „Kreis“ nichts anfangen konnten. Für die schnelle, präzise und zuverlässige Information ist ein solches Rechtslexikon hervorragend geeignet. (us)

Justiz

Patrick Burow: Inside Strafjustiz. Ein Richter packt aus. 1. Aufl. Wals bei Salzburg: ecoWing 2023. 276 S. ISBN 978-3-7110-0320-1, € 24,00

Das „Auspacken“ des Amtsrichters besteht aus einer Reihe leidvoll erfahrener Unzulänglichkeiten seines Berufs, einer stattlichen Anzahl aus der Presse zusammengetragener Fälle, der Wiedergabe allfälliger Vorurteile aus der und gegen die Justiz und einer Reihe von Schilderungen, bei der man den Eindruck hat, der Ghostwriter habe nur flüchtig gearbeitet. Wie sonst erklärt man Passagen, dass der „Richterhammer“ (in Deutschland!) geschwungen wird, „um die Welt ein klein wenig besser und sicherer zu machen“ (S. 17), der Referendar „Angeklagte ausbellen und Plädoyers vor den Geschworenen halten“ darf (S. 30) und Senate (die es in Strafsachen nur beim OLG und BGH gibt) „mit mehreren Berufsrichtern und meistens auch mit Schöffen besetzt“ sind (S. 87). Der Platz einer Rezension reicht nicht aus, um die rein sachlichen Fehler in

dem Buch aufzuzählen. Hinzu kommen Plattitüden von der Art, dass bei Schöffen das Bauchgefühl Akten- und Rechtskenntnisse ersetzt (S. 90); die Fähigkeit zu logischem Denken bleibt offenkundig nur den Juristen vorbehalten. Proberichter (bis zur Ernennung auf Lebenszeit, S. 31) zeichneten sich ebenso wie die Karrieristen (bis zur Selbstaufgabe, S. 33) durch devotes Verhalten gegenüber dem Präsidenten aus. Die Justiz ist veraltet – wer wollte dies bestreiten? Analytische Ansätze wie die mangelnde Digitalisierung (z. B. S. 255) kommen über das anekdotische Beklagen nicht hinaus und lassen die Widerstände gerade der Richter gegen inzwischen fast altbackene Technik wie die elektronische Akte oder die Video- und Audio-Protokollierung unerwähnt. Ohne jeden Zweifel: Von der Juristenausbildung über die Organisation bis zur Technik ist die Rechtspflege hoffnungslos hinter der Zeit. Wenn der Autor aber beklagt, dass der künftige Richter von zehn Jahren seiner Ausbildung „die ersten vier schlafend in der letzten Reihe des Hörsaals verbracht hat“ (S. 31), könnte man in der Schilderung autobiografische Züge vermuten. (hl)